

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz

Externe Kontrollen des Datenschutzes

Bruno Schierbaum

Oberster Datenschutzbeauftragter in einem Bundesland ist der Landesdatenschutzbeauftragte. Er überwacht und berät in Sachen Datenschutz.¹ Gewählt wird er vom jeweiligen Landtag. Beim Ausüben seines Amtes ist er unabhängig und weisungsfrei – und er hat weitreichende Befugnisse und Kontrollmöglichkeiten. Auch Personalräte müssen damit rechnen, in Prüfungen einbezogen zu werden.

Für das Umsetzen des Datenschutzes der Beschäftigten ist bei öffentlichen Stellen die Dienststelle verantwortlich. Sowohl die Landesdatenschutzgesetze (LDSG) als auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gehen zunächst aber vom Prinzip der Eigenkontrolle aus. So wird die Dienststelle intern durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten² unterstützt.

Hinsichtlich des Beschäftigtendatenschutzes hat die Personalvertretung sowohl ein Überwachungsrecht in Bezug auf bestehende Gesetze, wobei zusätzlich über die Mitbestimmungsrechte – zum Beispiel beim Einsatz von Personalfragebogen oder technischen Überwachungseinrichtungen – auf das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Beschäftigtendaten Einfluss genommen werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht machte im Volkszählungsurteil deutlich, dass die »Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung« ist.³

So gibt es die externen Datenschutz-Kontrolleinrichtungen im Sinne einer Fremdkontrolle. Diese externe Datenschutzaufsicht in Deutschland ist aufgrund der föderalen Struktur nicht leicht zu überblicken. Über die Einhaltung des

Datenschutzes bei öffentlichen Stellen des Bundes wacht die Bundesbeauftragte für den Datenschutz. Für die öffentlichen Stellen der Bundesländer ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) zuständig – und dort, wo es wie auf Bundesebene ein Informationsfreiheitsgesetz gibt, auch für das Sicherstellen des Rechts auf Information.⁴

Für die Einrichtungen (Unternehmen, Organisationen), die weder den öffentlichen Stellen der Länder noch den öffentlichen Stellen des Bundes zugeordnet werden können, fungieren die Aufsichtsbehörden als externe Kontrollinstanzen.

Die Aufsicht über den nicht-öffentlichen Bereich ist hinsichtlich Zuständigkeit und Struktur der Aufsichtsbehörden unterschiedlich ausgestaltet. In den meisten Bundesländern ist die Aufsichtsbehörde⁵ dem Landesdatenschutzbeauftragten zugeordnet.⁶ In Bayern gibt es ein Landesamt für Datenschutz mit Sitz in Ansbach.

Wahl und Amtszeit

Der jeweilige Landtag wählt den Landesdatenschutzbeauftragten für einen festgelegten Zeitraum. Die Amtszeit beträgt fünf⁷, sechs⁸ oder acht⁹ Jahre oder sie ist

auf die Dauer der Legislaturperiode¹⁰ des Landtags angelegt.

- 1 7. Teil der Artikelreihe zu den Landesdatenschutzgesetzen; 6. Teil: Schierbaum, Der behördliche Datenschutzbeauftragte, in: CuA 7-8/2015, 37 ff.; 5. Teil: ders., Auftragsdatenverarbeitung in der Verwaltung, in: CuA 4/2015, 31 ff.; 4. Teil: ders., Technische Maßnahmen für den Beschäftigtendatenschutz, in: CuA 2/2015, 33 ff.; 3. Teil: ders., Auskunfts- und Korrekturrechte von Beschäftigten, in: CuA 12/2014, 29 ff.; 2. Teil: ders., Zulässige Verarbeitung von Beschäftigtendaten, in: CuA 10/2014, 33 ff.; 1. Teil: ders., Arbeitnehmerdatenschutz jenseits des BDSG, in: CuA 7-8/2014, 31 ff.
- 2 Schierbaum, Der behördliche Datenschutzbeauftragte, in: CuA 7-8/2015, 37 ff.
- 3 BVerfG vom 15.12.1983, Az.: 1 BvR 209/83, in: NJW 1984, 419 ff.; siehe auch: 30 Jahre informationelle Selbstbestimmung – Volkszählungsurteil des BVerfG, in: CuA 1/2014, 3
- 4 Vgl. § 13 IFG NRW, § 16 IFG S-H, § 14 IFG M-V, § 18 IFG Bln, § 11 AIG Bbg, § 12 BremIFG, § 1 HmbIFG i.V.m. § 12 IFG (Bund)
- 5 Schierbaum, Kontrolle des Datenschutzes durch die Aufsichtsbehörden, in: CF (CuA) 12/2004, 7 ff.
- 6 So geregelt zum Beispiel in § 32 Abs. 1 LDSG BW, § 23 Abs. 1a BbgDSG, § 24 HmbDSG, § 24 Abs. 4 HDSSG, § 33a DSG MV, § 22 Abs. 5 DSG NRW, § 30a SächsDSG, § 28a SDSSG, § 39 Abs. 3 LDSG SH, § 42 ThürDSG
- 7 Vgl. etwa § 21 Abs. 3 BlnDSG, § 35 Abs. 1 LDSG SH
- 8 Beispielsweise § 26 Abs. 1 LDSG BW, Art. 29 Abs. 1 BayDSG, § 22 Abs. 3 BbgDSG, § 29 Abs. 2 DSG MV, § 25 Abs. 1 SDSSG, § 25 Abs. 1 SächsDSG, § 35 Abs. 1 ThürDSG
- 9 Vgl. etwa § 24 Abs. 1 BrDSG, § 21 Abs. 1 NDSG, § 21 Abs. 2 DSG NRW, § 22 Abs. 2 LDSG RP
- 10 Vgl. zum Beispiel § 21 Abs. 3 HDSSG

Dabei ist eine Wiederwahl zulässig¹¹ in manchen Ländern aber nur eine einmalige Wiederwahl¹². Einige LDSG legen fest, dass der oberste Datenschützer des Landes das Amt bis zur Neuwahl weiterführt, wenn vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande kommt.¹³ Hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation regeln einige LDSG, dass er die Befähigung zum Richteramt¹⁴ oder zum höheren Verwaltungsdienst¹⁵ haben muss. In wenigen Datenschutzgesetzen ist wie im BDSG vorgesehen, dass die Person bei der Bestellung das 35. Lebensjahr vollendet haben muss.¹⁶

Rechtstellung und Abberufung

Der Landesdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem LDSG unterworfen. Zudem unterliegt er keiner Fachaufsicht.¹⁷ Bereits die EG-Datenschutzrichtlinie fordert für die Datenschutzkontrollstellen in Art. 28 Abs. 1, dass diese »die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit« wahrnehmen.

Diese Vorgabe gilt umso mehr, als der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil¹⁸ zum Thema der »völligen Unabhängigkeit« der Datenschutzinstitutionen – im Rahmen eines gegen Deutschland angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens – klargestellt hat, dass die entsprechende Stelle ihre Aufgabe »frei von äußerer Beeinflussung und ohne staatliche Aufsicht« wahrnehmen können muss.¹⁹

Die völlige Unabhängigkeit erfordert nicht nur die Freiheit von Einwirkungen der zu kontrollierenden Stelle, sondern darüber hinaus von jeder Einflussnahme von außen auf die Meinungsbildung und das Vorgehen der Kontrollstelle.²⁰ Der Landesdatenschutzbeauftragte ist in den meisten Ländern Beamter auf Zeit.²¹

Zudem enthalten die LDSG einen Schutz vor seiner »Abberufung«. So kann in einigen Ländern der Landesdatenschutzbeauftragte vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Landtagsmitglieder abberufen werden.²² Andere Regelungen sehen vor, dass er nur gegen seinen Willen entlassen werden kann, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.²³

Personal und Sachmittel

Den Landesdatenschutzbeauftragten ist, wie auch der Bundesdatenschutzbeauftragten, für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.²⁴ Nach dem BDSG müssen die Sachkosten in einem eigenen Kapitel des Haushalts des Bundesinnenministeriums ausgewiesen werden.²⁵ Die meisten LDSG schreiben, dass der Haushalt im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen ist.²⁶ Das soll sicherstellen, dass es nicht durch innerorganisatorische Maßnahmen zum Entzug von Sachmitteln oder Personal kommt und so die Funktionsfähigkeit des Beauftragten beeinträchtigt wird. Teilweise räumen die Gesetze ein Mitspracherecht bei der Stellenbesetzung und bei Personalveränderungen ein.²⁷

Aufgaben und Befugnisse

Der Landesdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung aller Datenschutzvorschriften in den öffentlichen Stellen des Landes. Er hat folgende Einzelaufgaben²⁸:

- Durchführen von Kontrollen,
- Beraten, Empfehlen, Beanstanden festgestellter Verstöße gegen Datenschutzvorschriften,
- Bearbeiten von Eingaben Betroffener,
- Berichterstattung / Tätigkeitsbericht,
- Erstellen von Gutachten und Stellungnahmen sowie die Durchführung von Untersuchungen auf Anforderung von Landtag und Landesregierung,
- Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im nicht-öffentlichen Bereich,
- Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzkontrollbehörden.

Kontrollen im öffentlichen Bereich

Einer Kontrolle der Landesdatenschutzbeauftragten unterliegen zunächst die öffentlichen Stellen der Länder, der Städte und der Kommunen. Davon ausgenommen sind die Gerichte im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit und auch die Rundfunkanstalten.²⁹ Die Deutsche Welle und die Rundfunkanstalten der Länder bestellen einen eigenen »Rundfunkdatenschutzbeauftragten.«³⁰

Werden nicht-öffentliche Stellen im Rahmen einer Datenverarbeitung im Auftrag für öffentliche Stellen tätig, werden diese vom Landesdatenschutzbeauftragten kontrolliert, nachdem sie sich dieser Kontrolle unterworfen haben.³¹

-
- 11 So geregelt in Art. 29 Abs. 1 BayDSG, 21 Abs. 3 BlnDSG, § 22 Abs. 3 BbgDSG, § 21 Abs. 4 HD SG, § 21 Abs. 2 DSG NRW, § 22 Abs. 2 LDSG RP, keine Regelung enthalten in: BrDSG, DSG LSA, SächsDSG, SDSG
- 12 So geregelt in § 26 Abs. 1 LDSG BW, § 21 Abs. 2 HmbDSG, § 29 Abs. 2 DSG MV, § 21 Abs. 1 NDSG, § 35 Abs. 1 LDSG SH, § 35 Abs. 2 ThürDSG
- 13 So etwa § 29 Abs. 1 DSG MV, § 29, § 21 Abs. 1 NDSG
- 14 Vgl. zum Beispiel § 26 Abs. 1 LDSG BW, § 22 Abs. 1 BbgDSG, § 21 Abs. 1 HmbDSG, § 21 Abs. 1 NDSG, § 21 Abs. 2 DSG NRW, § 25 Abs. 1 SDSG
- 15 Vgl. § 26 Abs. 1 LDSG BW, § 21 Abs. 1 HmbDSG, § 21 Abs. 1 DSG NRW, § 25 Abs. 1 SDSG
- 16 Siehe etwa § 22 Abs. 1 BDSG, § 22 Abs. 1 BbgDSG, § 21 Abs. 1 HmbDSG, § 20 Abs. 1 DSG LSA
- 17 So § 26 Abs. 2 LDSG BW, entsprechende Regelungen enthalten alle LDSG und das BDSG
- 18 Vgl. EuGH vom 9.3.2010, Az.: C-518/07
- 19 Vgl. LfDI MV, LDSG MV mit Erläuterungen, 172
- 20 Vgl. Schild u.a., HD SG, § 22, 2, Dammann/Simitis, EG-Datenschutzrichtlinie, Art. 28 Rn. 6
- 21 So etwa § 26 Abs. 1 LDSG BW, Art. 29 Abs. 1 BayDSG, § 22 Abs. 3 BbgDSG, § 21 Abs. 1 NDSG, § 21 Abs. 2 DSG NRW, § 25 Abs. 2 SDSG, § 25 Abs. 2 SächsDSG, § 20 Abs. 2 DSG LSA
- 22 Beispielsweise § 29 Abs. 5 DSG MV, Art. 29 Abs. 1 BayDSG, § 29 Abs. 5 DSG MV, § 22 Abs. 2 LDSG RP, § 25 Abs. 3 SächsDSG, § 35 Abs. 3 LDSG SH
- 23 So etwa § 21 Abs. 3 BlnDSG, § 22 Abs. 3 BbgDSG, § 21 Abs. 1 NDSG, § 25 Abs. 3 SächsDSG
- 24 So zum Beispiel § 22 Abs. 5 BDSG, § 26 Abs. 4 LDSG BW, Art. 29 Abs. 4 BayDSG, § 22 Abs. 4 BbgDSG, § 34 BrDSG, § 22 Abs. 2 HmbDSG, § 31 HD SG, § 29 Abs. 6 DSG NRW, § 23 Abs. 4 LDSG RP, § 25 Abs. 4 SächsDSG, § 25 Abs. 4 SDSG, § 21 Abs. 3 DSG LSA, § 36 Abs. 5 ThürDSG
- 25 Die LDSG enthalten entsprechende Regelungen.
- 26 So zum Beispiel § 26 Abs. 4 LDSG BW, Art. 29 Abs. 4 BayDSG, § 22 Abs. 4 BbgDSG, § 34 Abs. 2 BrDSG, § 31 Abs. 1 HD SG, § 29 Abs. 6 DSG MV, § 21 Abs. 4 DSG NRW, § 21 Abs. 1 DSG LSA, § 36 Abs. 5 ThürDSG
- 27 Vgl. Gola/Schomerus, BDSG, § 22 Rn. 12, ähnlich § 26 Abs. 4 LDSG BW, § 34 Abs. 3 BrDSG, § 22 Abs. 4 HmbDSG, § 31 Abs. 2 HD SG, § 21 Abs. 5 DSG NRW, § 25 Abs. 4 SDSG, § 25 Abs. 4 SächsDSG, § 21 Abs. 3 DSG LSA, § 36 Abs. 5 ThürDSG
- 28 Vgl. Zilkens, Datenschutz in der Kommunalverwaltung, 515
- 29 Geregelt in § 42 BDSG für die Deutsche Welle, in den meisten LDSG gibt es entsprechende Regelungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.
- 30 Ausführlich Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, § 42 Rn. 43
- 31 Vgl. hierzu: Schierbaum, Auftragsdatenverarbeitung in der Verwaltung, in: CuA 4/2015, 32 ff.

Die öffentlichen Stellen und diejenigen Stellen, die sich der Kontrolle unterworfen haben, sind verpflichtet, Datenschutzkontrollen zu unterstützen. Den Datenschutzern ist dabei insbesondere

- Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung stehen, namentlich in die gespeicherten Daten sowie in die Datenverarbeitungssysteme und Programme, und
- jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.³²

Der Landesdatenschutzbeauftragte erhält auf sein Verlangen alle Auskünfte und hat darüber hinaus auch jederzeitigen – unangemeldeten und ungehinderten – Zutritt zu allen Diensträumen.³³ Er hat umfangreiche Kontrollrechte. Auch personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, können ihm nicht vorenthalten werden.³⁴

Die Auswahl der zu kontrollierenden Stellen sowie Zeitpunkt Gegenstand, Umfang und Vorgehensweise bei Kontrollen obliegen ausschließlich seiner unabhängigen Entscheidung.³⁵

Er teilt der verantwortlichen Stelle das Ergebnis seiner Kontrollen mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes verbunden sein – insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln beim Verarbeiten personenbezogener Daten.³⁶

Datenschutzkontrollen können auch den Personalrat treffen, gerade weil er nicht der Kontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten unterliegt.³⁷

³² So § 31 Abs. 1 DSG MV, entsprechende Regelungen in § 29 Abs. 1 LDSG BW, Art. 32 Abs. 1 BayDSG, § 28 Abs. 1 BlnDSG, § 26 Abs. 1 BbgDSG, § 27 Abs. 2 BrDSG, § 23 Abs. 5 HmbDSG, § 29 Abs. 1 HD SG, § 22 Abs. 4 NDSG, § 22 Abs. 2 DSG NRW, § 28 Abs. 1 LDSG RP, § 28 Abs. 1 SDSG, § 28 Abs. 1 SächsDSG, § 23 Abs. 1 DSG LSA, § 41 LDSG SH, § 38 Abs. 1 ThürDSG

³³ Vgl. Zilkens, aaO., 515

³⁴ Vgl. LfDI MV, LDSG MV mit Erläuterungen, S. 173; Zilkens, aaO., 516; vgl. auch § 22 Abs. 2 DSG NRW

³⁵ Schild u.a., aaO., § 24, 3 mit weiteren Nachweisen

³⁶ So zum Beispiel § 30 Abs. 1 LDSG BW

³⁷ Vgl. Auernhammer, BDSG, § 24, Rn. 6.; zum grundsätzlichen Ausschluss der Kontrolle des Personalrats durch den bDSB Schierbaum, Der behördliche Datenschützer, aaO., 41

Beanstanden festgestellter Verstöße

Stellt der Landesdatenschützer Verstöße gegen Datenschutzvorschriften oder Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, kann er das förmlich beanstanden. Er kann jedoch der betrof-

gang später in einem Tätigkeitsbericht erscheint.

Bearbeiten von Eingaben

Ein Betroffener und damit auch ein Beschäftigter kann sich an den Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten

an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden können.⁴⁸

In Niedersachsen sollen die Bediensteten öffentlicher Stellen den Dienstweg einhalten, wenn sie nicht zuvor einen Hinweis auf einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften gegeben oder auf die Gefahr hingewiesen haben, in ihren Rechten auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt worden zu sein und diesem Hinweis in angemessener Frist nicht abgeholfen worden ist, § 19 Abs. 2 NDSG.

Personalvertretungen können den Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten erst dann anrufen, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist, § 66 Abs. 3 BPersVG.⁴⁹ Einzelne Mitglieder des Gremiums können als Betroffene von dem Anrufungsrecht Gebrauch machen.⁵⁰

Erstellen von Tätigkeitsberichten

Die Landesdatenschutzbeauftragten haben alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbe-



Kontrollen des obersten Landesdatenschützers können jederzeit erfolgen.

fenen öffentlichen Stelle weder Weisungen erteilen, noch Zwangsmaßnahmen anordnen oder gar Bußgelder verhängen. Die förmliche Beanstandung, zu denen er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist³⁸, sollte folgende Punkte enthalten:

- die Vorschriften, gegen die verstoßen worden ist,
- die Darstellung der beanstandeten Handlungen oder der Verfahren,
- eine Darstellung der Mängel und
- Vorschläge zur Mängelbeseitigung oder künftigen Mängelvermeidung.³⁹

Die Adressaten für die Beanstandungen sind die Stellen/Personen, die die datenschutzrechtliche Verantwortung tragen. Bei öffentlichen Stellen des Landes ist das die zuständige oberste Landesbehörde. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden Stellen erfolgt die Beanstandung gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ – beispielsweise bei Gemeinden der Bürgermeister, bei Universitäten der Rektor.⁴⁰

Die Stellen werden innerhalb einer bestimmten Frist zur Stellungnahme aufgefordert. Möglich ist dann, dass der Vor-

wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die öffentliche Stelle in seinen Rechten verletzt worden zu sein.⁴¹

Das setzt zwar eine Verletzung seiner Rechte voraus. Dabei reicht es aber aus, wenn er »der Ansicht« ist oder meint, dass eine solche vorliegt oder nicht ausgeschlossen ist.⁴² In einigen Ländern genügt es, wenn ein solcher Verstoß bevorsteht.⁴³

Die Anrufung des obersten Datenschützers ist als ein eigenständiges Instrument des aktiven Datenschutzes zu verstehen und steht gleichwertig neben den Rechten auf Benachrichtigung, Auskunft oder Schadensersatz.⁴⁴ Wird er angerufen, ist er dazu verpflichtet, tätig zu werden, da dem Bürger, der die Eingabe tätigt, ein Anspruch auf Bearbeitung zusteht. Fällt die Eingabe nicht in seinen Zuständigkeitsbereich, leitet er sie an die richtige Stelle weiter.⁴⁵

Die meisten LDSG enthalten ein Verbot jeglicher Benachteiligung derjenigen, die das Anrufungsrecht wahrnehmen.⁴⁶ So darf ein Beschäftigter deswegen nicht gemäßigert werden.⁴⁷ Zudem ist in einigen Landesgesetzen festgelegt, dass sich Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne Einhaltung des Dienstwegs direkt

38 Vgl. Zilkens, aaO., 516

39 So LfDI MV, LDSG MV mit Erläuterungen, S. 177

40 Vgl. Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, Kommentar LDSG BW, § 30, 3

41 Vgl. Gola/Schomerus, aaO., § 21 Rn. 5

42 Vgl. Gola/Schomerus, aaO., 21 Rn. 5; Wolf/Brink, Datenschutzrecht, § 21 Rn. 19

43 Vgl. § 25 Abs. 1 DSG NRW, § 40 LDSG SH, § 27 BlnDSG

44 Vgl. Schierbaum, Auskunfts- und Korrekturrechte, in: CuA 12/2014, 29 ff.

45 Vgl. Zilkens, aaO., 517

46 So § 27 Abs. 1 Satz 2 LDSG BW, § 21 Abs. 2 BbgDSG, § 22b Abs. 1 Satz 2 BremDSG, § 26 Abs. 2 Satz 1 HmbDSG, § 28 Abs. 1 Satz 2 HD SG, § 19 Abs. 1 NDSG, § 25 Abs. 2 DSG NRW, § 23 Abs. 2 SD SG, § 24 Abs. 1 Satz 3 SächsDSG, § 19 DSG LSA, § 11 Abs. 2 ThürDSG

47 Vgl. etwa § 27 Abs. 1 Satz 2 LDSG BW, OVG Nordrhein-Westfalen v. 31.8.1992, RDV 1/94, S. 30 ff.

48 So § 27 Satz 2 BlnDSG, § 21 Abs. 1 BbgDSG, § 22b Satz 1 BremDSG, § 26 Abs. 2 Satz 2 HmbDSG, § 28 Abs. 2 HD SG, § 26 DSG MV, § 19 Abs. 2 NDSG, § 25 Abs. 1 DSG NW, § 40 Satz 2 LDSG SH

49 Entsprechende Regelungen enthalten u.a.: § 66 Abs. 3 LPVG BW, § 67 Abs. 3 BayPVG, § 70 Abs. 3 PersVG Bln, § 57 Abs. 3 PersVG Bra, § 76 Abs. 2 Satz 3 HmbPersVG, § 58 Abs. 3 PersVG MV, § 2 Abs. 3 LPVG NW, § 67 Abs. 6 LPersVG RP, § 69 Abs. 5 SPersVG, § 71 Abs. 3 SächsPersVG, § 56 Abs. 3 PersVG LSA, § 47 Abs. 3 MBG Schl.-H., § 66 Abs. 3 ThürPersVG

50 Vgl. Lorenzen u.a., BPersVG, § 66 Rn. 30; Gola/Schomerus, aaO., § 21 Rn. 2, wohl anderer Auffassung: Altwater u.a., BPersVG, § 66 Rn. 24

richt zu erstellen.⁵¹ In diesem Tätigkeitsbericht sind die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit enthalten. Gleichzeitig spiegelt sich hier die datenschutzrechtliche Situation. Dabei werden sowohl positive Beispiele zum Datenschutz genannt aber auch Beanstandungen können dort enthalten sein.⁵²

Verfassen von Gutachten

Einige LDSG sehen vor, dass der Landesdatenschutzbeauftragte auf Anforderung des Landtags Gutachten zu erstellen und besondere Berichte zu erstatten hat. Er hat ferner zu parlamentarischen Anfragen von Abgeordneten Stellung zu nehmen, die den Datenschutz in dem seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen.⁵³ Diese Verpflichtung gilt auch bei Anfragen, die aus Ausschüssen oder Fraktionen oder auch direkt von einzelnen Abgeordneten kommen.⁵⁴

Datenschutzkontrollen im nicht-öffentlichen Bereich

§ 38 Abs. 6 BDSG legt fest, dass das jeweilige Bundesland die Stellen bestimmt und festlegt, die die Aufgaben und die Funktion der Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich wahrnehmen. Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden sind in § 38 BDSG geregelt. In allen Bundesländern ist die Aufsichtsbehörde beim Landesbeauftragten für Datenschutz angesiedelt.⁵⁵

In Bayern gibt es gemäß Art. 35 BayDSG ein Landesamt für Datenschutzaufsicht. Die Prüfungskompetenz bei den geschäftsmäßig tätigen Anbietern von Telekommunikationsdiensten ist nach § 115 Abs. 4 TKG die Bundesdatenschutzbeauftragte zuständig.

Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden

Die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Kontrollstellen dient dem Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Information zu Fachfragen, der Diskussion von Positionen mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Auslegung und Anwendung des Datenschutzrechts und seiner Weiterentwicklung. Die Bundesdatenschutzbeauftragte hat nach § 26 Abs. 4 BDSG

die Aufgabe, auf die Zusammenarbeit der Landesdatenschützer und der Aufsichtsbehörden hinzuwirken. Die LDSG und auch Art. 28 Abs. 6 EG-Datenschutzrichtlinie sehen eine Zusammenarbeit vor.⁵⁶

Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im privaten Bereich haben sich nach dem Ort ihres ersten Zusammentreffens im Jahr 1977 als »Düsseldorfer Kreis« benannt. Die wichtigsten Ergebnisse ihrer Treffen werden in Beschlüssen auf den Websites der Landesdatenschutzbeauftragten bekannt gemacht.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder trafen sich erstmalig am 7. Dezember 1978 in Hessen zu einem gemeinsamen Informationsaustausch und zur Abstimmung nationaler datenschutzrechtlicher Empfehlungen. Seitdem treffen sie sich regelmäßig zweimal im Jahr. Die Ergebnisse dieser Treffen werden ebenfalls im Internet als Konferenzbeschlüsse oder -entschliefungen bekannt gegeben.

Zudem haben die Arbeitspapiere der Artikel-29-Gruppe an Zahl zugenommen und an Bedeutung gewonnen. Diese Gruppe ist ein aufgrund des Artikels 29 der Europäischen Datenschutzrichtlinie gegründetes, unabhängiges EU-Beratungsgremium, dem die Datenschutzkontrollstellen der Mitgliedstaaten und der EU selbst sowie ein Vertreter der Europäischen Kommission angehören. Deutschland wird von der Bundesdatenschutzbeauftragten sowie vom Berliner Datenschutzbeauftragten repräsentiert, der die Bundesländer vertritt.

Die Gruppe prüft vor allem Fragen der einheitlichen Anwendung der EU-Richtlinien zum Datenschutz, das Datenschutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern, datenschutzrechtliche Maßnahmen der Gemeinschaft und die auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln nach Artikel 27 der EU-Datenschutz-Richtlinie. Die Ergebnisse der Sitzungen sowie die jährlichen Tätigkeitsberichte werden in Arbeitspapieren veröffentlicht.

Die Konferenz der Europäischen Datenschutzbeauftragten tagt zweimal jährlich. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen werden in Entschliefungen auf der Website der Bundesdatenschutzbeauftragten veröffentlicht.

Fazit

Die öffentlichen Stellen der Länder und auch des Bundes sind gut beraten, den Datenschutz und namentlich auch den Arbeitnehmerdatenschutz umzusetzen. Denn sie haben mit Kontrollen des entsprechenden Landesdatenschutzbeauftragten oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu rechnen.

Diese Kontrollen müssen von Gesetzes wegen nicht angemeldet werden, sondern können jederzeit erfolgen. Ein Schwachpunkt ist, dass die obersten Datenschützer nur beratende Funktion haben und zusätzlich lediglich Datenschutzverstöße förmlich beanstanden können. Weitere Sanktionsmöglichkeiten fehlen.

Ein Personalrat muss damit rechnen, dass er bei einer Prüfung der Behörde mit einbezogen wird. Er hat dann für seinen Bereich darzulegen, den Datenschutz nach Vorgabe des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes beziehungsweise des Bundesdatenschutzgesetzes umgesetzt zu haben.

Autor

Bruno Schierbaum, BTQ Niedersachsen GmbH, Donnerschweer Straße 84, 26123 Oldenburg, fon 0441 820608

» schierbaum@btq.de

» www.btq.de

⁵¹ So etwa in § 32 Abs. 1 LDSG BW, Art. 30 Abs. 5 BayDSG, § 27 Abs. 1 BbgDSG, § 23 Abs. 3 HmbDSG, § 33 Abs. 1 DSG MV, § 22 Abs. 2 LDSG NRW, § 29 Abs. 1 LDSG RP, § 29 SDSG, § 30 Abs. 1 SächDSG, § 27 Abs. 4a DSG LSA, § 39 Abs. 5 LDSG SH, § 40 Abs. 4 ThürDSG, jährlicher Bericht: § 33 BrDSG, § 30 Abs. 1 HDSG

⁵² Siehe dazu das Zentralarchiv für Tätigkeitsberichte der Technischen Hochschule Mittelhessen unter www.thm.de/zaftda/

⁵³ Beispielsweise § 31 Abs. 3 LDSG BW

⁵⁴ Vgl. Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht-Kommentierung LDSG BW, § 31, 3

⁵⁵ So geregelt zum Beispiel in § 32 Abs. 1 LDSG BW, § 23 Abs. 1a BbgDSG, § 24 HmbDSG, § 24 Abs. 4 HDSG, § 33a DSG MV, § 22 Abs. 5 DSG NRW, § 30a SächsDSG, § 28a SDSG, § 39 Abs. 3 LDSG SH, § 42 ThürDSG

⁵⁶ So etwa § 27 Abs. 4 BrDSG, § 24 Abs. 3 HDSG, § 33 Abs. 3 DSG MV, § 22 Abs. 5 DSG NRW, § 26 Abs. 6 SDSG